

Haus & Grund Worms-Alzey informiert zum Thema:

Energie: Gas- und Strompreisbremse

22.008

Mit dem Infoblatt 22.007 wurde über die angekündigten Erhöhungen von Strom und Gas durch den Grundversorger (EWR AG) informiert und einen Leitfaden für die Erhöhung der Vorauszahlungen von Heiz- und Betriebskosten übermittelt. Seither gibt es täglich neue Informationen über staatliche Deckungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen. Die Informationen sind unübersichtlich geworden. Am 15. Dezember 2022 hat die Bundesregierung nun die angekündigte Gas- und Strompreisbremse neben anderen Hilfsmaßnahmen beschlossen. Gemeinsam umfassen sie fast 300 Milliarden Euro. Sie gilt für Endverbraucher, kleinere Unternehmen und Industriebetriebe. Dieses Infoblatt informiert über die aktuellen Änderungen für Endverbraucher:

Wir entlasten: Unter diesem Begriff erläuterte die Bundesregierung durch mehrere Schaubilder den wesentlichen Kern der Entlastung wie folgt

Ⓐ



Ⓑ



Ⓒ



Ⓓ



Diese dargestellten Maßnahmen haben folgende Auswirkungen:



Gaspreisbremse: Für ein Kontingent von 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs können von Versorgungsunternehmen ab dem 1. Januar 2023 nur noch 12 Cent pro Kilowattstunde berechnet werden. Für den restlichen Verbrauch von 20 % gilt der vom jeweiligen Versorgungsunternehmen festgesetzte Marktpreis.

Fernwärme: Für ein Kontingent von 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs können von Versorgungsunternehmen für Fernwärme ab dem 1. Januar 2023 nur noch 9,5 Cent pro Kilowattstunde berechnet werden. Für den restlichen Verbrauch von 20 % gilt der vom jeweiligen Versorgungsunternehmen festgesetzte Marktpreis. Das gilt für alle Fern- auch die Nahwärmeversorgungsunternehmen und Contractoren.

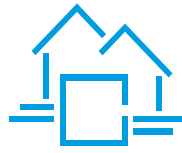
Strompreisbremse: Für ein Kontingent von 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs können von Versorgungsunternehmen ab dem 1. Januar 2023 nur noch 40 Cent pro Kilowattstunde berechnet werden. Für den restlichen Verbrauch von 20 % gilt der vom jeweiligen Versorgungsunternehmen festgesetzte Marktpreis.

Bezugsgröße: Das ist leider ungenau geregelt. Die Bundesregierung hatte frühzeitig zur Einsparung von Energie aufgefordert. Viele haben daher ihre Heizung nicht mit Beginn der Heizperiode eingeschaltet. Was versteht man also unter den Worten „im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs“ bzw. unter dem Begriff **Vorjahresverbrauch**?

Energieversorgungsunternehmen haben bezogen auf den Monat September 2022 eine Jahresverbrauchsprognose vorzunehmen, auf der die Berechnung der Entlastung basiert. Daraus folgt, dass der Vorjahresverbrauch i.d.R. den vorangehenden Jahreszeitraum (September 2021 bis September 2022) erfasst. Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte, beispielsweise Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen etc. geringer ist, können abweichende Zeiträume herangezogen werden (d.h. das Jahr 2021 oder Teilabschnitte des Jahres).

Zeitpunkt der Entlastung: Die Preisbremsen treten mit Beginn des Jahres 2023 in Kraft. Die Auszahlung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 erfolgt mit Rücksicht auf die Versorgungsunternehmen aber erst im März 2023. Die Entlastung erfolgt automatisch über die Abrechnung des Energieversorgers. Gegenüber Mietern ist die Entlastung dann mit der Betriebs- und Heizkostenabrechnung vorzunehmen.

Informationspflichten: Versorgungsunternehmen haben bis spätestens zum 1. März 2023 ihre Kunden über die Entlastung zu informieren. Dies betrifft Haushalte in Einfamilienhäusern, die mit Gas oder Wärme versorgt werden, und solche in Mehrfamilienhäusern, die mit einer eigenen Gasetagenheizung beheizt werden. Der Versorger teilt dabei als wichtigste Information die bisherige und die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung mit. Aus der Differenz der beiden Beträge können Verbraucher ihre finanzielle Be- und Entlastung durch die Kosten für Erdgas in kommenden Monaten ersehen. Darüber hinaus teilt der Versorger weitere Informationen mit, aus denen sich die Einzelheiten der Entlastung ergeben, so etwa den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis pro Kilowattstunde Gas oder Wärme und den geltenden Referenzpreis, also den gebremsten Preis. Schließlich enthält die Mitteilung des Versorgers auch die Höhe des Entlastungskontingentes und den individuellen Entlastungsbetrag.



In Mehrfamilienhäusern, die zentral mit Gas beheizt oder mit Wärme versorgt werden, erhält die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bzw. der Vermieter als Letztverbraucher oder Wärmekunde die beschriebene Mitteilung seines Versorgers. Vermieter sind dann ihrerseits verpflichtet, den Mietern den Ursprung, die Höhe und die Laufzeit der Entlastung mitzuteilen. Die Entlastung ist im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anteilig an die Mieter anzukündigen und später weiterreichen. Es wird zu gegebener Zeit ein Musterschreiben zur Verfügung gestellt.

Ⓑ

Dezemberabschlag an Versorger: Die Dezember-Soforthilfe entlastet Verbraucher bei den Kosten für Erdgas und Wärme für den Monat Dezember 2022. Das heißt: Im Dezember entfällt die Pflicht, vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen zu leisten. Dennoch gezahlte Beträge müssen Erdgaslieferanten in der nächsten Rechnung berücksichtigen.

Vorauszahlungen der Mieter: Die Auswirkung des Dezemberabschlags und die Auswirkung auf Vorauszahlung der Mieter ist kompliziert geregelt. Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

- 1 Haben Vermieter die Vorauszahlung für Betriebskosten in den letzten 9 Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes am 19. November 2022 nicht erhöht, müssen Mieter die vertraglich vereinbarte Vorausleistung für Betriebskosten unvermindert zahlen und werden bei der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung entlastet.
- 2 Haben Vermieter die Vorauszahlung für Betriebskosten in den letzten 9 Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes am 19. November 2022 erhöht, können Mieter diesen Erhöhungsbetrag im Dezember zurückfordern. Wer das nicht fordert, wird bei der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung entlastet.
- 3 Wurde ein Mietverhältnis innerhalb der letzten 9 Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes am 19. November 2022 abgeschlossen, können Mieter ein Viertel der im Dezember 2022 anfallenden Betriebskosten einbehalten.

Ⓒ

Energieabgabensenkung: Es wurde vorübergehend für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen von 19 % auf 7 % reduziert.

Ⓓ

Energiekostenzuschuss: Bezieher von Renten erhalten im Dezember 2022 eine einmalige Energiepreispauschale von € 300,00 brutto. Studierende sowie Fachschüler sollen 2023 mit einmalig € 200,00 unterstützt werden. Erwerbstätige erhielten bereits im September eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von € 300,00 brutto.

Schlussbemerkung: Wir schätzen alle Mitglieder, gleich welchen Geschlechts und respektieren Mieter, gleich welchen Geschlechts. Wir verzichten darauf, zu gendern und bitten darum, diesem Verzicht mit Nachzusehen zu beugen!